
Abteilung: 1.5 - Finanzen
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
Aktenzeichen: 1.5 - 901-20
Vorlage-Nr.: 1.5/388/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	22.10.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.10.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Entwicklung des Kreishaushaltes 2018

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung zur Entwicklung des Kreishaushaltes 2018 zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Dem Kenntnisstand von Anfang September 2018 zufolge, kann auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung/Nachtragshaushaltsplanung gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 98 Gemeindeordnung verzichtet werden.

Gegenüber der Ursprungsplanung werden sich im Gesamtplan voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

A – Ergebnishaushalt

	Planungsansatz EUR	Mehr EUR	Weniger EUR	Nachtragsansatz EUR
Erträge gesamt	203.937.607	9.340.043	5.605.867	207.671.783
Aufwand gesamt	203.856.918	9.510.162	5.109.513	208.257.567
Saldo	80.689	- 666.473		- 585.784

B – Finanzhaushalt

	Planungsansatz EUR	Mehr EUR	Weniger EUR	Nachtragsansatz EUR
Ordentliche Einzahlungen	200.097.195	9.340.043	5.605.867	203.831.371
Ordentliche Auszahlungen	197.792.197	8.858.109	5.109.514	201.540.792
Saldo	2.304.998	- 14.419		2.290.579
Tilgung Investiti- onskredite	822.253			822.253
Gesamtsaldo	1.482.745	- 14.419		1.468.326

C – Einzeldarstellung wesentlicher Änderungen im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt 1, Steuerung und Personal

Wesentliche Änderungen ergeben sich bei den veranschlagten Pensions- und Beihilferückstellungen. Hier erfolgte die Berechnung für die Haushaltsveranschlagung 2018 auf der Basis von vorläufigen Daten, die von den Rheinischen Versorgungskassen, Köln (RVK), bzw. von der Heubeck AG mit Stand Februar 2017 zur Verfügung standen.

Mit der Übermittlung der endgültigen Werte für den Jahresabschluss 2017 wurden auch aktualisierte, aber weiterhin vorläufige Daten für das Planjahr 2018 mit Stand 05.02.2018 übermittelt. Durch diese aktualisierten Daten ergab sich, dass vier Beamte, die in der Haushaltsplanung 2018 noch als aktive Beamte berücksichtigt worden sind, tatsächlich in den Ruhestand versetzt wurden. Hierdurch wird die Besoldung

nicht mehr als Personalaufwand (Posten 11 des Ergebnishaushaltes) sondern als Versorgungsaufwand (Posten 12 des Ergebnishaushaltes) buchungsmäßig erfasst. Ein weiteres Kriterium sind Besoldungserhöhungen von 2 % zum 01.07.2019 und 2 % zum 01.07.2020, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren, jedoch bereits bei der Berechnung der Rückstellungen per 31.12.2018 einzu beziehen sind.

Durch die dargestellten Maßnahmen ergeben sich Mehraufwendungen bei den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von 1.126.587 EUR und Minderaufwendungen bei den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamte in Höhe von 639.225 EUR. Weiterhin erhöht sich die Zuführung zu den Beihilferückstellungen gegenüber der Planung um 170.040 EUR.

Damit ergeben sich insgesamt 657.402 EUR höhere Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die genannten Änderungen sind nicht zahlungswirksam.

Ein weiterer Mehraufwand fällt bei den Versorgungsaufwendungen für die RVK-Umlage in Höhe von 216.400 EUR an. Maßgeblich hierfür sind eine Nachzahlung für das Jahr 2017 und höhere monatliche Abschlagszahlungen für das Jahr 2018 auf der Grundlage der Endabrechnung aus 2017.

Bei den Beihilfen für aktive Beamte ist aufgrund der bisherigen Entwicklung gegenüber dem Haushaltsansatz von Minderaufwendungen in Höhe von 150.000 EUR auszugehen.

Personalkosten

Neben den oben bereits dargestellten Veränderungen ergeben sich bei den Personalkosten (Beamte und tariflich Beschäftigte) in einzelnen Teilhaushalten Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 264.000 EUR gegenüber der Ursprungsplanung. Hiermit wird der Ansatz an die voraussichtliche Entwicklung angepasst.

Weitere Minderaufwendungen in Höhe von 70.000 EUR entstehen bei den Kosten für die Datenverarbeitung.

Insgesamt ergibt sich im Teilhaushalt 1 eine Erhöhung des Zuschussbedarfs um 340.000 EUR.

Teilhaushalt 2, Finanzen

Hier ist erstmals ein Betrag in Höhe von 28.000 EUR für die Kostenerstattung an die kreisangehörigen Kommunen für die von dort für den Kreis wahrgenommenen Aufgaben der Vollstreckung eingeplant. Die entsprechende Vereinbarung mit den Bürgermeistern soll noch in 2018 abgeschlossen werden und rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Teilhaushalt 3, Recht und Prüfung

Es wird mit keinen Veränderungen gegenüber der Haushaltsplanung gerechnet.

Teilhaushalt 4, Ordnung und Verkehr

Hier ergibt sich eine Verbesserung von rd. 76.000 EUR, die auf Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren zurückzuführen ist.

Teilhaushalt 5, Veterinärwesen und Lebensüberwachung

Die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände erhöhen sich gegenüber der Planung um 800,00 EUR.

Teilhaushalt 6, Sicherheit

Hier ergibt sich eine Verbesserung um 30.400 EUR, die im Wesentlichen aus dem Verkaufserlös von ausgesonderten Fahrzeugen resultiert.

Teilhaushalt 7, Schulen und Kultur

Saldiert ergibt sich hier eine Verschlechterung des Ergebnisses um 140.000 EUR. Einerseits steigen die Aufwendungen für die Schülerbeförderung (+ 250.000 EUR) und für die Beförderung zu Kindertagesstätten (+ 20.000 EUR), da insbesondere durch die Neuausschreibung von freigestellten Schüler- und Kindergartenverkehren Mehraufwendungen zu verzeichnen sind. Zudem wurden die Fahrkartenerlöse bei der Haushaltsplanung höher kalkuliert, als sie tatsächlich realisiert werden. Andererseits steigen auch die Erträge aus der Zuweisung des Schienenpersonenverkehr (SPNV) Nord für die Linie 800 um 130.000 EUR. Der SPNV beteiligt sich an den Kosten der Linie 800 abzüglich der Einnahmen aus den Fahrkartenerlösen. Da die Fahrkartenerlöse geringer als geplant ausfallen, erhöhen sich im Gegenzug die Erträge aus der Zuweisung des SPNV Nord für die Linie 800.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass durch die Geltendmachung von Vertragsstrafen gegen die mit der Umsetzung des ÖPNV-Verkehrskonzepts in den Linienbündeln Rhein-Ahr und Rhein-Brohltal beauftragten Verkehrsunternehmen noch eine Verbesserung des Ergebnisses zu erwarten ist.

Teilhaushalt 8, Soziale Hilfen

Der von den Aufwendungen her größte Teilhaushalt weist auch wiederum die größten Ansatzveränderungen auf. Gegenüber der Ursprungsplanung erhöht sich der Zuschussbedarf um rd. 2,4 Mio. EUR, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist:

Ergebnishaushalt	Planungsansatz EUR	Mehr EUR	Weniger EUR	Nachtragsansatz EUR
Ertrag	64.036.990	3.441.167	5.022.750	62.455.407
Aufwand	91.661.473	4.477.500	3.659.695	92.479.278
Saldo	- 27.624.483	- 2.399.388		- 30.023.871

Wesentliche Änderungen:

Leistungen im Produkt 3115 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Erträge erhöhen sich um rund 2,1 Mio. EUR. Ursächlich hierfür sind die damit korrespondierenden steigenden Aufwendungen in Höhe von 2,9 Mio. EUR. Das Land Rheinland-Pfalz hat der Tagesförderstätte der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH rückwirkend bis zurück ins Jahr 2012 einen erhöhten Pflegesatz bewilligt. Dies führt zu einer Erhöhung bei den Aufwendungen allein aufgrund der Rückrechnung für die Jahre 2012 bis 2017 (5 Jahre) um rd. 750.000 EUR. Der Kreis ist bei der Festsetzung der Pflegesätze nicht beteiligt und wurde über das Ergebnis mit Schreiben vom 25.05.2018 unterrichtet, sodass die Erhöhung nicht vorhersehbar war.

Die weiteren Aufwandssteigerungen sind überwiegend auf die Tarifentwicklung und die daraus folgende Erhöhung der Vergütungssätze, insbesondere im Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen und bei stationären Unterbringungen, zurückzuführen. Da die Leistung Eingliederungshilfe insgesamt ein hohes Aufwandsvolumen von über 45 Mio. EUR umfasst, führen Vergütungssatzsteigerungen hier zu entsprechend hohen Aufwandssteigerungen.

Leistungen im Produkt 3116 - Hilfe zur Pflege

Die Aufwendungen verringern sich um rund 1,73 Mio. EUR, die Erträge um rund 1,18 Mio. EUR. Durch die Einführung des 3. Pflegestärkungsgesetzes haben sich leicht die Fallzahl und deutlich die Kosten der Hilfe zur Pflege verringert. Vor Einführung des Gesetzes bezogen rund 440 Personen dauerhaft Leistungen, im Jahr 2018 lag die Fallzahl im 1. HJ. bei 426 Personen. Durch die erweiterten und teilweise höheren Pflegeleistungen der Pflegekasse werden die Kosten der Hilfe zur Pflege beim Kreis als nachrangige Leistung unmittelbar verringert. Dadurch sinken auch die Erträge in diesem Bereich.

Leistungen im Produkt 3130 - Hilfe für Asylbewerber

Die Aufwendungen reduzieren sich um 289.195 EUR. Gleichzeitig sinken die Erträge um rund 2,97 Mio. EUR.

Die rückläufigen Neuzuweisungen wurden bei der Haushaltsaufstellung einkalkuliert und liegen in Bezug auf die Grundleistungen - Regelsatz, KdU etc. - leicht unter den Erwartungen.

Die Erträge sinken dagegen erheblich.

Hintergrund:

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten einschließlich der verwalteten Bundesmittel Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit dem 01.01.2016 wie folgt:

1. 848 EUR je Person und Monat für Asylbewerber bis zur ersten Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
2. Landesweit pauschal 35 Mio. EUR (Kreis Ahrweiler zuletzt 1,08 Mio. EUR) für alle weiteren Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Nach dem gemeinsamen Eckpunktepapier der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (November 2015) sollten das Land und die kommunalen Spitzenverbände nach dem Vorliegen der Statistik über die Rückführungen 2016 kurzfristig die betreffenden Zahlen evaluieren, um sodann über die Erstattungsleistungen neu zu beraten. Sollten die Rückführungen nicht wie erwartet deutlich zunehmen, sollte über die Pauschale (Nr. 2. s. o.) neu beraten werden. Bisher ist keine Veränderung der Kostenerstattung vorgenommen worden.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 führt das Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz nun eine Umfrage zur Evaluation der Pauschalerstattung durch.

Ist-Situation:

Durch die verstärkte Bearbeitung der Asylanträge durch das BAMF und die geringere Anzahl der Neuzuweisungen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist die Personenzahl nach Nr. 1 (bis zur ersten Entscheidung des BAMF) erheblich gesunken. Im Jahresdurchschnitt 2016 umfasste diese im Kreis Ahrweiler 856 Personen, in 2017 122 Personen und im 1. Halbjahr 2018 noch 27 Personen durchschnittlich.

Gleichzeitig hat sich die Anzahl der Leistungsberechtigten nach Nr. 2 von 158 Personen im Jahresdurchschnitt 2016 auf 292 Personen in 2017 nahezu verdoppelt und ist im 1. Halbjahr 2018 mit 280 Personen nur leicht rückläufig. Der maßgebliche Anteil dieser Personengruppe (rund 60 %) befindet sich im Klageverfahren gegen den noch nicht rechtskräftigen Bescheid des BAMF.

Für weitere 16 % besteht ein Abschiebeverbot, bei rund 12 % wurde eine Duldung wegen fehlender Ausweisdokumente ausgestellt. Demnach ist eine weitere Prognose im Hinblick auf den Leistungsbezug derzeit nicht möglich.

Nach Spitzabrechnung der Jahre 2016 und 2017 ergibt sich folgendes Bild: 2016 wurden insgesamt rund 8,97 Mio. EUR reine Leistungen nach dem AsylbLG (Leistungsbezieher nach Nr. 1 und 2) gewährt. Nach Abzug der Landeserstattung

verblieb ein Betrag von rund 863.000 EUR (rund 10 %) beim Kreis. Nicht berücksichtigt sind dabei Kosten der Administration (Personalkosten, Sachkosten etc.). Im Jahr 2017 wurden Leistungen nach dem AsylbLG im Umfang von insgesamt 4,7 Mio. EUR gewährt (Leistungsbezieher nach Nr. 1 und Nr. 2). Für den Kreis verblieben nach abschließender Abrechnung rund 2,2 Mio. EUR und damit rund 47 % der Kosten.

Somit haben sich trotz deutlicher Verringerung der Gesamtaufwendungen die verbleibenden Kosten für den Kreis mehr als verdoppelt.

Da vor Abrechnung der Kosten durch das Land Abschlagszahlungen geleistet wurden, führte dies in 2018 zu einer Rückforderung von rund 2 Mio. EUR. Die zuvor dargestellte Entwicklung setzt sich in 2018 fort, sodass der Anteil der Erträge zurückgeht.

Teilhaushalt 9, Kinder, Jugend und Familienhilfe

Auch bei diesem Teilhaushalt sind Ansatzkorrekturen in einer Vielzahl von Fällen notwendig. Er entwickelt sich gegenüber der Ursprungsplanung jedoch leicht verbessert, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist.

Ergebnishaushalt	Planungsansatz EUR	Mehr EUR	Weniger EUR	Nachtragsansatz EUR
Erträge	26.934.100	3.337.650	237.150	30.034.600
Aufwand	59.024.285	3.614.600	928.619	61.710.266
Saldo	- 32.090.185	414.519		- 31.675.666

Wesentliche Änderungen:

Leistungen im Produkt 3632 - Förderung der Erziehung in der Familie

Die Aufwendungen steigen im Bereich von Leistungen für „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ um rund 400.000 EUR. Die gemeinsame Unterbringung wird in letzter Zeit verstärkt durch die Familiengerichte angeregt, sodass der geplante Ansatz nicht auskömmlich ist. Da in diesem Bereich Einzelfälle mit Kosten von teilweise 15.000 EUR/Monat mitunter erhebliche Kostenunterschiede verursachen können, führen Schwankungen in den Fallzahlen zu starken Abweichungen von den Planansätzen.

Leistungen im Produkt 3633 - Hilfe zur Erziehung

Steigerung der Erträge um rund 2,17 Mio. EUR und der Aufwendungen um rund 315.000 EUR. Die Steigerung der Aufwendungen ist überwiegend auf die hohe Anzahl von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA) zurückzuführen. Die Kosten hierfür werden vollständig durch das Land erstattet.

Gleichzeitig konnten die Kosten der stationären Unterbringung von jungen Menschen (Minderjährige und Volljährige) erneut um insgesamt 650.000 EUR gesenkt werden (Auswirkungen KGSt-Prozess), sodass eine Steigerung der Gesamtaufwendungen im Produkt abgemildert werden kann.

Da die Kosten für Leistungen für Unbegleitete Minderjährige Ausländer durch das Land erstattet werden, führt dies zu einer Steigerung der Erträge. Hierbei sind auch Erstattungen für Leistungen aus 2017 erfasst, die erst im Jahr 2018 durch das Land vorgenommen wurden.

Leistungen im Produkt 3635 - Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen

Die Aufwendungen steigen um 790.000 EUR; die Erträge sinken um rd. 81.000 EUR. Die geringeren Erträge ergeben sich aufgrund von weniger Kostenerstattungsfällen mit anderen Landkreisen.

Die Steigerung der Aufwendungen ist maßgeblich auf Fall- und Kostensteigerungen bei ambulanten Hilfen für seelische behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII zurückzuführen. Die Anzahl der Integrationshilfen ist bundesweit seit Jahren steigend. Aktuell wird für diesen Bereich mit der KGSt eine Organisationsuntersuchung durchgeführt, um eine verstärkte Steuerung in diesem Bereich zu erreichen. Zudem bleibt abzuwarten, welche Wirkungen aus dem zukünftig eingerichteten Förder- und Beratungszentrum in der Don-Bosco-Schule erzielt werden.

Leistungen im Produkt 3650 - Tageseinrichtungen für Kinder

Steigerung der Aufwendungen um rund 990.000 EUR und Steigerung der Erträge um rund 960.000 EUR. Bei einem Aufwandsvolumen von rund 38,9 Mio. EUR weichen die Planungsansätze in diesem Bereich mit einer Erhöhung von rund 990.000 EUR um ca. 2,5 % ab. Diese Abweichung ist auf den erhöhten angemeldeten Personalkosten-Bedarf der Kita-Träger zurückzuführen. Bei den Erträgen von rund 22 Mio. € ergibt sich eine Erhöhung von rund 960.000 EUR (= 4,4 %). Maßgeblich hierfür sind die Anpassung der Kita-Personalkostenzuschüsse des Landes sowie die Abrechnung der Kita-Personalkosten aus dem Jahr 2016 und 2017 mit den freien und kommunalen Trägern.

Teilhaushalt 10, Gesundheit und Sport

Hier sind nur geringfügige Veränderungen zu verzeichnen, die saldiert zu einer Ergebnisverbesserung von 27.560 EUR führen. Die Erträge steigen um 17.660 EUR und die Aufwendungen reduzieren sich um 9.900 EUR.

Teilhaushalt 11, Räumliche Planung und Entwicklung

Es wird mit keinen Veränderungen gegenüber der Haushaltsplanung gerechnet.

Teilhaushalt 12, Bauen und Wohnen

Einerseits ergeben sich Mehrerträge bei den Baugenehmigungsgebühren in Höhe von 60.000 EUR.

Andererseits entstehen aufgrund eines Schadensereignisses (Sanierung eines Brandschadens) für die Aufgabenwahrnehmung durch die Untere Abfallbehörde Aufwendungen in Höhe von 60.000 EUR, die in dieser Höhe nicht im Haushalt einkalkuliert waren und die aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Verursachers von diesem nicht zurückgefordert werden können.

Teilhaushalt 13, Kreisstraßen und ÖPNV

Der Zuschussbedarf im Teilhaushalt 13 erhöht sich um rd. 110.000 EUR, was im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen bei den Pauschalierungskosten des Landes für die Kreisstraßen zurückzuführen ist. Gegenüber der Veranschlagung ergeben sich hier Mehraufwendungen in Höhe von 130.000 EUR. Mehrerträge sind bei den Schadensersatzleitungen für Unfallschäden an Kreisstraßen (4.500 EUR), den Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse (600 EUR) sowie der Allgemeinen Straßenzuweisung durch das Land (4.276 EUR) zu verzeichnen.

Die Aufwendungen für die Kreisstraßenentwässerung reduzieren sich um rd. 10.000 EUR.

Teilhaushalt 14, Umwelt und Natur

Hier ist mit geringeren Erträgen aus Verwaltungsgebühren in Höhe von 280.000 EUR zu rechnen, da sich ein für das Jahr 2018 angekündigtes Großbauvorhaben verzögert. Die hierfür im Haushalt einkalkulierten Verwaltungsgebühren fallen daher in 2018 nicht an.

Der Zuschussbedarf im Teilhaushalt 14 erhöht sich um diesen Betrag auf 837.663 EUR.

Teilhaushalt 15, Wirtschafts- und Tourismusförderung

Gegenüber der Haushaltsplanung ergeben sich keine Veränderungen.

Teilhaushalt 16, Zentrale Finanzleistungen

Saldiert wird hier mit einer Verbesserung in Höhe von rd. 2,1 Mio. EUR gerechnet.

Wesentliche Änderungen:

Integrationspauschale:

Nach dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom August 2018 ist vorgesehen, dass das Land aus den ihm vom Bund voraussichtlich zur Verfügung gestellten Mitteln für Integrationsaufgaben den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2018 und 2019 jeweils eine Integrationspauschale in Höhe von 48 Mio. EUR zahlt. Diese Gelder sollen nach dem Stand der Einwohnerzahlen per 30.09.2018 bzw. 31.03.2019 auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilt werden. Die Landkreise haben die Kommunen in ihrem Gebiet hieran zu beteiligen.

Dem Landkreis Ahrweiler fließen hieraus in 2018 insgesamt rd. 1,53 Mio. EUR zu. Soweit die Verteilung dieser Mittel zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen wieder - wie bereits bei der Aufteilung der Gelder aus der Integrationspauschale im Jahr 2016 praktiziert - entsprechend der Gesetzesbegründung erfolgt, ergibt sich hieraus für den Landkreis ein bislang im Haushalt 2018 nicht veranschlagter Ertrag in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR.

Über die Aufteilung der Mittel zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen wird der Kreis- und Umweltausschuss voraussichtlich in seiner Sitzung am 12.11.2018 beschließen.

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG):

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 19.08.2018 die Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes beschlossen, mit dem u. a. der Kommunale Finanzausgleich rückwirkend zum 01.01.2018 neu geregelt wurde. Die Änderung des LFAG hat insbesondere auch Auswirkungen auf die den Kommunen vom Land gewährten Schlüsselzuweisungen und damit einhergehend auch auf die Berechnung der Kreisumlage für das Jahr 2018.

Auf Basis der Neuregelungen und den hierzu von der Landesregierung im Rahmen der Beantwortung von Kleinen Anfragen zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen mitgeteilten Daten sowie den durch das Statistische Landesamt auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs mit Schreiben vom 19.06.2018 übersandten vorläufigen Steuerkraftzahlen 2018 wurde eine Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen für den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen vorgenommen. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass sich die Schlüsselzuweisung B 2 für den Kreis gegenüber der Haushaltsplanung um rd. 61.000 EUR reduziert.

Die Gesetzesänderung und die vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Steuerkraftzahlen führen zudem zu Veränderungen der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage 2018. Höhere Steuerkraftzahlen (+ rd. 82.000 EUR), höhere Schlüsselzuweisungen A der Kommunen (+ rd. 1,58 Mio. EUR) und höhere Schlüsselzuweisungen B 2 der Kommunen (+ rd. 484.000 EUR), sowie eine vom Land vorgenommene Korrektur bei den Daten für die Gewerbesteuer bei einer kreisangehörigen Kommune (+ 80.300 EUR) führen zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen bei der Kreisumlage von rd. 2,147 Mio. € gegenüber der Haushaltsplanung.

Dies führt letztlich zu einem Mehrertrag bei der Kreisumlage in Höhe von 947.808 EUR.

Sonstiges:

Die von den Eigenbetrieben AWB und ESG abzuführenden Abschläge als Anteil an Personal-, Miet- und Sachkosten wurden zwischenzeitlich auf der Basis der endgültigen Abrechnung 2017 festgesetzt und belaufen sich auf 572.410 EUR. Hierdurch ergibt sich gegenüber der Haushaltsplanung ein Mehrertrag von 72.410 EUR.

Abschließende Feststellung:

Im Ergebnishaushalt ist nach den o. g. Ausführungen mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 586.000 EUR zu rechnen, der bezogen auf die Gesamtaufwendungen in Höhe von ca. 203,8 Mio. EUR lediglich rd. 0,3 % beträgt. Mit hin liegt kein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung vor. Der Erlass einer Nachtragshaushaltsplanung ist nicht erforderlich.

D – Einzeldarstellung wesentlicher Änderungen im Finanzhaushalt

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Die im Ergebnishaushalt dargestellten Veränderungen führen - mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Veränderungen im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen - auch zu entsprechenden Veränderungen im Bereich der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts, da es sich hierbei um zahlungswirksame Vorgänge handelt.

Hinzu kommt, dass sich die Auszahlungen für die Versorgungsrücklage (KVR-Fonds), die lediglich im Finanzhaushalt abgebildet werden, um 5.350 EUR erhöhen.

Per Saldo ergibt sich mithin gegenüber der Haushaltsplanung eine leichte Verschlechterung um rd. 14.000 EUR, so dass sich der Finanzmittelüberschuss unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen auf rd. 1,468 Mio. € beläuft.

Gründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltsplanung liegen im Hinblick auf die geringfügigen Veränderungen nicht vor.

Investitionen und Kreditbedarf:

Der Finanzmittelüberschuss wird - wie in der Planung vorgesehen - zur Finanzierung der Investitionen herangezogen.

Die sich im Teilhaushalt 13 im Bereich der Kreisstraßenbaumaßnahmen ergebenden Mehrauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sowie die aus der Reduzierung des Fördersatzes bei den Zuwendungen für die Kreisstraßenbaumaßnahmen (60 % statt bisher 65 %) resultierenden geringeren Einzahlungen können durch das Zurückstellen der Baumaßnahme K 23, Ausbau zwischen Jammelshofen und Kaltenborn (Maßnahme 176) ausgeglichen bzw. überkompensiert werden.

Über die Verschiebung der Maßnahme wurde der Kreis- und Umweltausschuss am 27.08.2018 informiert.

Auch die im Teilhaushalt 14 (Umwelt und Natur) zu erwartenden saldierten Mehrkosten von rd. 32.000 EUR für das Projekt „Schaffung von Auenbereichen im Bereich der Mittelahr“ (Maßnahme 210) können durch Mehreinzahlungen an anderer Stelle aufgefangen werden.

Die Investitionsschlüsselzuweisung des Landes erhöht sich gegenüber der Planung um rd. 17.000 EUR.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Finanzierung der Investitionen sichergestellt ist und sich der nach der Haushaltsplanung 2018 genehmigte Kreditbedarf von rd. 64.000 EUR nicht erhöht.

Gründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltsplanung liegen insofern auch hier nicht vor.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat